KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Kurseinheit Handelsrecht

3. Kurseinheit HGB

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Kursübersicht:

Handelsrecht	**(1. bis 3. Woche)**
Gesellschaftsrecht	**(4. bis 6. Woche)**
Familienrecht	**(7. bis 9. Woche)**
Erbrecht	**(10. bis 12. Woche)**
ZPO	**(13. bis 15. Woche)**
Zwangsvollstreckungsrecht	**(16. bis 18. Woche)**
Arbeitsrecht	**(19. bis 21. Woche)**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

HGB - Examensrelevant in Berlin/Brandenburg:

- ✓ Kaufleute
- ✓ Handelsregister
- ✓ Handelsfirma
- ✓ Prokura und Handlungsvollmacht

  Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte

  Handelskauf

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Publizität des Handelsregisters

§ 15 II HGB Normalfall	§ 15 I HGB Negative Publizität	§ 15 III HGB Positive Publizität
1. Eintragungspflichtige Tatsache 2. Richtig eingetragen und bekanntgemacht 3. Ggf. Fristablauf nach § 15 II 2 HGB 4. Im geschäftlichen Verkehr	1. Eintragungspflichtige Tatsache 2. Nicht eingetragen und bekanntgemacht 3. In Angelegenheiten des Kaufmanns 4. Keine Kenntnis 5. Im geschäftlichen Verkehr	1. Eintragungspflichtige Tatsache 2. Unrichtig bekanntgemacht 3. In Angelegenheiten des Kaufmanns 4. Keine Kenntnis 5. Zurechenbare Veranlassung (hM) 6. Im geschäftlichen Verkehr

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prokura, §§ 48 ff HGB:

Erteilung:

→ Rechtsgeschäftlich durch Kaufmann
→ Muss persönlich und ausdrücklich erteilt werden
→ Kann nur natürlichen Personen erteilt werden
→ Ins Handelsregister einzutragen, § 53 I HGB (deklaratorisch)
→ Auch als Gesamtprokura möglich, § 48 II HGB

Umfang:

→ Bevollmächtigung zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb **eines Handelsgewerbes** mit sich bringt, § 49 I HGB
→ Branchenüblichkeit KEINE Voraussetzung
→ Beinhaltet nicht Bevollmächtigung, Grundstücke zu veräußern oder zu belasten, § 49 II HGB

→ Einstellung/ Veräußerung des Betriebs, Grundlagengeschäfte und Prinzipalgeschäfte sind auch ausgenommen

Erlöschen:

→ Jederzeitige Widerrufsmöglichkeit des Inhabers, § 52 I HGB
→ Tod des Prokuristen
→ Beendigung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, § 168 S. 1
→ Einstellung des Handelsgeschäfts
→ Erlöschen nach § 53 II HGB eintragungspflichtig (deklaratorisch)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Handlungsvollmacht, § 54 HGB:

Erteilung:
→ Rechtsgeschäftlich nach § 167
Umfang:
→ Ermächtigung zur Vornahme solcher RechtsG, die in **einem derartigen Handelsgewerbe** gewöhnlich vorkommen
→ Beschränkung auf **branchenübliche Geschäfte**
→ Umfasst nicht Veräußerung/ Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und Prozessführung, § 54 II HGB
→ Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen im Innenverhältnis beschränken die Vertretungsmacht, sind Dritten ggü. aber gem. § 54 III HGB nur wirksam, wenn diese sie kannten oder kennen mussten

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Handelsfirma:

Name, unter dem ein Kaufmann Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, § 17 I HGB

Grundsätze des Firmenrechts:

1. Firmen**unterscheidbarkeit**, §§ 18 I, 30 I HGB
2. Firmen**wahrheit**, § 18 II, 19 HGB, § 4 GmbHG, §§ 4, 279 AktG
3. Firmen**beständigkeit**, §§ 21, 22, 24 HGB
4. Firmen**einheit**
5. Firmen**öffentlichkeit**, §§ 29, 37a, 125a HGB, § 35a GmbHG, § 80 AktG

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Firmenfortführung:

§ 25 I 1 HGB: Haftung für die im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten

1. Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden
2. Fortführung des Handelsgeschäfts
3. Zumindest im Kern unter der alten Firma
4. Kein Haftungsausschluss nach § 25 II HGB

Rechtsnatur: Gesetzlicher Schuldbeitritt (hM.)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Firmenfortführung:

§ 25 I 2 HGB: „Forderungsübergang“

1. Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden
2. Fortführung des Handelsgeschäfts
3. Zumindest im Kern unter der alten Firma
4. Einwilligung des bisherigen Inhabers in die Firmenfortführung
5. Wirksamkeit einer Abtretung
6. Keine abweichende Vereinbarung, § 25 II HGB

Rechtsnatur:
mM.: Schuldnerschutzvorschrift, die bei positiver Kenntnis von fehlender Abtretung nicht greift
hM.: Kenntnisunabhängige Liberationsvorschrift (Einzelheiten str.)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 3:

1. Teil: X → B auf Herausgabe der Fritteuse

A. § 985

I. B = Besitzer (+)

II. X = Eigentümer

Zunächst: K-GmbH, § 1006 I

Übereignung K-GmbH (vertreten durch Z) an X, §§ 929 S. 1, 930 (+)

Übereignung K-GmbH (vertreten durch D) an B, § 929 S. 1?

Einigung:

→ Eigene WE des D (+)

→ In Namen der K-GmbH?

(+), nach Grundsätzen über unternehmensbezogene Geschäfte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Vertretungsmacht des D?

→ D war als Büroangestellter im Großhandel nicht zur Vertretung berechtigt

→ § 54 I HGB hilft nicht weiter, da allenfalls Arthandlungsvollmacht für Großhandelsgeschäfte bestand

Rechtsscheinvollmacht?

→ §§ 170-173 BGB (-)

→ § 56 HGB?

Verkaufsräume = „Laden“ (+)

D = „angestellt“?

-Wer mit Wissen und Wollen des Ladeninhabers im Laden tätig wird

-Bei D (+) → Gesamte Geschäftsräume als Einheit anzusehen

-Keine Kollusion/ objektive Evidenz des Missbrauchs der VM (+)

→ Vertretung wirksam

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Übergabe an B

= Besitzerwerb des Erwerbers und vollständiger Besitzverlust des Veräußerers auf dessen Veranlassung

→ D hat an B übergeben

→ D war Besitzdiener der K-GmbH, § 855

→ Veranlassung der K-GmbH fehlte an sich

→ Aber: Hat Übergebender (Rechtsschein-)Vollmacht zur Übereignung muss ihm auch Besitzübertragung möglich sein, da sonst § 56 HGB leerliefe

→ Übergabe (+)

Berechtigung (-)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Gutgläubiger Erwerb nach § 932 I 1 BGB

Verkehrsrechtsgeschäft (+)

Rechtsscheinträger, § 1006 I (+)

Kein böser Glaube

- § 932 II (-), kein guter Glaube an Eigentum wegen Kennzeichnung als Kommissionsware
- **§ 366 I HGB** (+)
  - → Bewegliche Sache (+)
    - → Veräußerung durch Kaufmann
    - → (+), § 6 HGB GmbH = Formkaufmann
    - → Handelsgeschäft nach §§ 343, 344 HGB
    - → Kein böser Glaube, § 932 II BGB
    - → (+), bei Kommissionsware darf Erwerber grds. Verfügungsbefugnis annehmen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Kein Abhandenkommen, § 935 I BGB

→ Maßgeblich: Wille des unmittelbaren Besitzers: K-GmbH

→ Aber: Sinn des § 56 HGB muss auch hier berücksichtigt werden

Übereignung K-GmbH→B wirksam

X ist nicht Eigentümer der Fritteuse

III. Ergebnis

§ 985 (-)

B. § 1007 I/II

(-), B war bei Besitzerwerb weder bösgläubig, noch war die Fritteuse abhandengekommen

C. §§ 869, 861 I

Nach dem Wortlaut zwar (+)

Aber: Dies hätte Aushebelung des § 56 HGB zur Folge

Somit (-)

D. §§ 823 I, 249 I

(-), gutgläubiger Erwerb ist nicht rechtswidrig

E. § 812 I 1 Alt. 2

(-), Vorrang der Leistungsbeziehungen

Ergebnis zu Teil 1: Kein Herausgabeanspruch X→B

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Teil 2: K-GmbH → B auf Herausgabe der Fritteuse

A. § 346 I

(-), schon kein Rücktrittsrecht der K-GmbH ersichtlich

B. §§ 439 V, 346 I

Strittig, ob Verkäufer im Falle der Lieferung eines höherwertigen Aliuds ein Rückforderungsrecht nach diesen Normen hat

→ Jedenfalls abzulehnen, da Verkäufer kein „Recht zur zweiten Andienung“ gegen den Willen des Käufers hat

C. § 985 (-) B ist Eigentümer

D. § 1007 I/II (-), s. o.

E. § 861 I (-), s. o.

F. § 823 I (-), s. o.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

G. § 812 I 1 Alt. 1

I. Etwas erlangt

(+), Eigentum und Besitz an der Fritteuse

II. Durch Leistung

(+), Leistung nach § 56 HGB der K-GmbH zurechenbar

P: Kann Verkäufer seine Tilgungsbestimmung anfechten?

eA. (+) → neben realer Leistungsbewirkung ist noch eine rechtsgeschäftsähnliche Leistungszweckbestimmung erforderlich

→ Theorie der finalen Leistungsbewirkung

aA. (-) → Leistung muss nur bestimmter Schuld zugeordnet werden können

→ Tilgungsbestimmung nach § 366 II BGB gar nicht nötig

→ Theorie der realen Leistungsbewirkung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Ohne Rechtsgrund

Kaufvertrag, § 433

eA.: Vertrag gibt nur Behaltensgrund für tatsächlich geschuldete Sache

→ Dies wäre TS 4000, nicht TS 5000

aA.:

→ Erforderlicher Bezug zwischen Leistung und KV wird durch die Regelung des § 434 III hergestellt

→ Gewährleistungsrecht verdrängt Bereicherungsrecht, da Käufer nicht Gewährleistungsrechte aus der Hand geschlagen werden sollen

→ Verkäufer könnte über § 377 II HGB geschützt werden indem Käufer bei fehlender Rüge erhöhten Kaufpreis zahlen müsste

→ **Kritik**: § 377 II HGB ordnet nur an, dass Sache als genehmigt gilt, nicht dass KP erhöht wird. Dies ist mit der Rechtsgeschäftslehre unvereinbar.

Differenzierte Ansicht:

→ Grds. Sperrwirkung des Gewährleistungsrechts vor dem Bereicherungsrecht bei Aliud-Lieferung

→ Bei höherwertigem Aliud aber keine Sperrwirkung, wenn Käufer kein Interesse an Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat

→ Vorliegend will B keine Gewährleistungsrechte geltend machen

→ Somit Rechtsgrund (-)

IV. Ergebnis

Anspruch K-GmbH→B auf Rückübereignung der Fritteuse TS 5000 und Herausgabe (+), aber Zug um Zug gegen Lieferung der Fritteuse TS 4000 zu erfüllen

3. Kurseinheit HGB

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte:

§§ 343-345 HGB – Was ist ein Handelsgeschäft?
§ 346 – Handelsbräuche (Besonderheit zu §§ 133, 157 BGB)
§ 347 – Sorgfaltspflicht (Besonderheit zu § 276 II BGB)
§ 348 – Keine Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB
§ 349 – Keine Einrede der Vorausklage (Besonderheit zu § 771 BGB)
§ 350 – Formfreiheit (Besonderheit zu §§ 766, 780, 781 BGB)
§ 352 – 5 % Gesetzlicher Zinssatz (Besonderheit zu § 246 BGB)
§ 353 – Fälligkeitszinsen (Besonderheit zu §§ 288, 291 BGB)
§ 354 – Entgeltlichkeit von Geschäftsbesorgung, Dienstleistung und Darlehen (Besonderheit zu §§ 488, 612, 632 BGB)
§ 354a – Unwirksamkeit von Abtretungsverboten (Besonderheit zu §§ 399, 407 BGB)

3. Kurseinheit HGB

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

§§ 355-357 – Kontokorrent (im BGB nicht vorgesehen)
§ 358, 359 – Leistungszeit (Besonderheit zu § 271 BGB)
§ 360, 361 – Gattungsschulden (Besonderheit zu § 243 I BGB)
§ 362 – Schweigen als Annahme (Besonderheit zu §§ 145 ff. BGB)
§§ 363-365 – Indossabilität von Anweisungen (Besonderheit zu §§ 783 ff. BGB)
§ 366 – Guter Glaube an Verfügungsbefugnis (Besonderheit zu § 932 II BGB)
§ 367 – Abhandenkommen gewisser Wertpapiere (Besonderheit zu § 932 II BGB)
§ 368 – Fristverkürzung beim Pfandverkauf (Besonderheit zu § 1234 BGB)
§§ 369-372 – Kaufmännisches ZBR (Besonderheit zu §§ 273, 1000 BGB)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Handelskauf:

§§ 373, 374 → Hinterlegungs- und erleichterte Versteigerungsfähigkeit von Sachen bei Annahmeverzug des Käufers

§ 375 → Beim Spezifikationskauf wird Ausübung des Bestimmungsrechts zur echten Rechtspflicht; Im Fall der Pflichtverletzung gilt Abs. 2

§ 376 → Entbehrlichkeit der Fristsetzung für SE statt der Leistung beim relativen Fixgeschäft

§ 377 → Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

§ 379 → Bei Beanstandung Aufbewahrungspflicht

§ 380 → Gewicht der Verpackung wird nicht mitgerechnet

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

HGB - Examensrelevant in Berlin/Brandenburg:

- ✓ Kaufleute
- ✓ Handelsregister
- ✓ Handelsfirma
- ✓ Prokura und Handlungsvollmacht
- ✓ Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte
- ✓ Handelskauf

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende